

Abmeldeschein Sek. II

Hiermit wird erklärt, dass

ich / meine Tochter / mein Sohn _____

Schüler/in der Jahrgangsstufe _____

ab dem _____

die Schule nicht mehr besuchen werde / wird.

Ich verlasse / Sie / Er verlässt die Schule,
um überzugehen auf:

eine neue Schule _____

(Name und Anschrift der neuen Schule)

Ausbildungsplatz Langzeitpraktikum Auslandsjahr

Bundesfreiwilligendienst oder freiwilliges soziales Jahr

Ich verpflichte mich, alle Lern- und Arbeitsmittel, die mir /der Schülerin /dem Schüler leihweise überlassen worden sind sowie alle Bücher, die aus den Schulbüchereien entliehen wurden, ordnungsgemäß zurückzugeben.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Schülerin/Schülers/Erziehungsberechtigten

Bearbeitungsvermerk der Schule

Ordnungsgemäß zurückgegeben	Unterschrift des verantwortlichen Lehrers	Datum
Schülerausweis		
Leihgaben aus der Bibliothek (die Schülerin / der Schüler hat keine Bibliotheksmaterialien mehr in seinem Besitz)		
Der Schüler hat keine Verpflichtungen gegenüber		
Arbeits- bücherei	Kurs	
	Lehrer	
	Datum	

Aufklärung über die Schulpflicht wurde zur Kenntnis genommen (siehe Rückseite) →

Austritt genehmigt:

BT-Lehrer/in-

Abgangszeugnis kann ausgestellt werden.

Ort, Datum

Unterschrift Schulleitung

Aufklärung zur Schulpflicht

Die Schülerin / der Schüler

(Vorname / Nachname)

wurde über die bestehende Schulpflicht informiert.

Gem. § 37 Abs. 1 Schulgesetz NRW (SchulG) dauert die Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I zehn Jahre und am Gymnasium 8 Schuljahre. Danach beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule oder eines anderen Bildungsganges des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II (§ 38 Abs. 1 SchulG).

Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis Dauer gem. § 38 Abs. 3 SchulG die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden.

Kommen Eltern oder eine Schülerin / ein Schüler der Schulpflicht nicht nach, handelt es sich um eine Schulpflichtverletzung, die sowohl von der Schule als auch von den Aufsichtsbehörden verfolgt werden kann. Die Schulpflichtverletzungen können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 1000 Euro geahndet werden.

In den Fällen, in denen schulpflichtige Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern einer Anmeldung an einer Schule nicht nachkommen oder diese verweigern, kann die Zwangszuweisung zu einer Schule durch die Bezirksregierung Köln erfolgen.

Datum

Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten

Unterschrift der Schülerin / des Schüler